

**Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2025/2026**

Städtebauliches Sondervermögen 162 – „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf – Fleischervorstadt“

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

| Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre | 2025 | und 2026 | wird |
|--|-------------|------------|------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge von | 73.300 EUR | 58.300 EUR | |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 73.300 EUR | 58.300 EUR | |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR | 0 EUR | |
| 2. im Finanzhaushalt | | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 60.100 EUR | 45.100 EUR | |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 60.100 EUR | 200 EUR | |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 0 EUR | 44.900 EUR | |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | - 8.700 EUR | 6.300 EUR | |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 0 EUR | 0 EUR | |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 8.700 EUR | 6.300 EUR | |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

| | 2025 | 2026 |
|--|-------------|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf | 0 EUR | 0 EUR. |

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

| | 2025 | 2026 |
|--|-------|------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich | 0 EUR | 0 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich | 0 EUR | 44.900 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR | 0 EUR |

Greifswald, den

14. Mai 2025

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Siegel



Beschlusnummer: BV-V/08/0045
Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.greifswald.de> veröffentlicht.

Greifswald, den 14. Mai 2025



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister